

Rechnungslegungs Interpretations Committee
DRSC e.V.
Herrn Dr. Stefan Schreiber
Wirtschaftsprüfer
Zimmerstraße 30

10969 Berlin

Düsseldorf, 22. November 2005
543

Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 3 (E-RIC 3)
Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Sehr geehrter Herr Dr. Schreiber,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Entwurf E-RIC 3 „Verpflichtungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten“ Stellung nehmen zu können.

Der HFA hat das Papier in seiner Sitzung am 18.10.2005 erörtert. Nach Auffassung des HFA handelt es sich bei dem Entwurf um eine konsequente Anwendung der Grundsätze des IFRIC 6 auf die Bilanzierung von Entsorgungsverpflichtungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) in einem IFRS-Abschluss. Fraglich ist jedoch, ob die in E-RIC 3 gezogenen Schlussfolgerungen im Falle neuer Altgeräte von privaten Haushalten bei Anwendung des Umlageverfahrens zu einer sachgerechten bilanziellen Abbildung der Entsorgungsverpflichtungen führen.

E-RIC 3 sieht hier eine Rückstellungsbildung nicht bereits bei Inverkehrbringen der Elektrogeräte vor, sondern erst bei späterer Marktteilnahme in der Periode, die von der Gemeinsamen Stelle für die Berechnung der Entsorgungsverpflichtung zugrunde gelegt wird. Dies wird damit begründet, dass sich der Hersteller seiner Entsorgungsverpflichtung durch Marktaustritt entziehen kann und er aus seinen Garantien nur in dem sehr unwahrscheinlichen Fall für die Finanzierung der Entsorgung der noch in Umlauf befindlichen Geräte herangezogen werden kann, dass sämtliche Hersteller einer Geräteart zur sog. Vorwärtsfinanzierung wechseln oder der Markt für eine Geräteart vollständig wegbricht.

Im HFA wurde darauf hingewiesen, dass letztlich eine Rückstellungsbildung bei Inverkehrbringen der Elektrogeräte mit der Begründung abgelehnt wird, dass sich das Unternehmen seinen Verpflichtungen durch Marktaustritt entziehen kann, wobei jedoch ein solcher Marktaustritt ebenso unwahrscheinlich ist wie der Fall, dass das Umlagesystem zusammenbricht. Insofern spricht einiges für eine Sichtweise, wonach durch das Inverkehrbringen der Elektrogeräte eine zumindest faktische Entsorgungsverpflichtung entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gross